

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1954 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971)

(L - 210/20 - XX)

Das Verfassungsrecht des Landes ist zum weitaus überwiegenden Teil im O. ö. Landes-Verfassungsgesetz — L-VG. 1954, LGBl. Nr. 50, geregelt. Das L-VG. 1954 steht in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 19, in Geltung.

Das L-VG. 1954 ist eine Wiederverlautbarung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 38/1930 in der im Zeitpunkt der Wiederverlautbarung geltenden Fassung.

Die im o. ö. Landtag vertretenen Parteien haben es für geboten erachtet, zu prüfen, inwieweit im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsordnung, im besonderen auch des Bundes-Verfassungsrechtes, Änderungen oder Ergänzungen des L-VG. 1954 erforderlich geworden sind. Mit dieser Aufgabe wurde zunächst ein vom Ausschuss für Verfassung und Verwaltung des o. ö. Landtages eingesetzter Unterausschuss betraut.

Der entsprechende Bericht des Unterausschusses wurde vom Ausschuss für Verfassung und Verwaltung eingehend beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen findet seinen Niederschlag im folgenden Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1954 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971).

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Im Art. 1 L-VG. 1954 kommt derzeit die Staatsform Österreichs als demokratische Republik nicht zum Ausdruck. Es soll daher auch im Art. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes neben dem bundesstaatlichen Aufbau die Staatsform der demokratischen Republik verankert werden.

Zu Art. I Z. 2:

Nach Art. 5 L-VG. 1954 „stehen die Gesetzgebung und die Vollziehung des Landes der Gesamtheit des oberösterreichischen Volkes zu“. Diese Verfassungsnorm verkündet damit bei wörtlicher Auslegung ein Demokratieprinzip, das dem im B-VG. 1929 außer für den Bund auch für die Länder vorgesehenen Prinzip der Repräsentationsdemokratie nicht entspricht. Art. 5 L-VG. 1954 steht daher mit jenen Bestimmungen der Bundes- und Landesverfassung nicht im Einklang, die die Gesetzgebung und die Vollziehung des Landes nicht unmittelbar dem Volk überlassen, sondern besonderen Organen vorbehalten.

Zu Art. I Z. 3:

Der geltende Abs. 2 des Art. 6, demzufolge „nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung des Landes unter der Leitung der Landesregierung führen“, soll aus folgenden Erwägungen ersatzlos entfallen:

- a) Diese Bestimmung ist überflüssig, weil die Verwaltung des Landes im 3. Hauptstück Abschnitt C „Organisation der Landesverwaltung“ ohnedies eingehend geregelt wird.
- b) Diese Bestimmung ist unvollständig, weil die Verwaltung des Landes nicht nur durch „auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe“ geführt werden kann, sondern auch durch auf Dauer gewählte Organe und weiters durch ernannte nicht berufsmäßige Organe.
- c) In bestimmten Fällen wird Landesverwaltung auch ohne „Leitungsbefugnis der Landesregierung“ geführt; zum Beispiel in Angelegenheiten der Bodenreform durch den Landesagrarsenat und den Obersten Agrarsenat.
- d) Die Wortgruppe „unter der Leitung der Landesregierung“ ist überdies mehrdeutig; sie kann etwa verstanden werden unter den Gesichtspunkten des Weisungsrechtes, des Instanzenzuges, des inneren Dienstes, aber auch des materiellen Rechtes.
- e) Schließlich ist diese Bestimmung betreffend die „Verwaltung des Landes“ im Art. 6 systematisch nicht treffend eingeordnet.

In Oberösterreich soll das Volksbegehren eingeführt werden. Die grundsätzliche Aussage hierüber wird in den neuen Abs. 2 und 3 des Art. 6 getroffen. Nähere Bestimmungen enthält der neugefaßte Art. 22 (Art. I Z. 21 des Gesetzentwurfes).

Zu Art. I Z. 4:

Die Bestimmungen des Art. 7 und des Art. 8 Abs. 1 L-VG. 1954 über den selbständigen Wirkungsbereich des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung erfassen von den maßgeblichen Kompetenztypen nur die wesentlichen. Wenngleich sich bei verfassungskonformer Auslegung (bezogen auf die Bundesverfassung) ein Widerspruch zur Bundesverfassung nicht ergeben kann, soll, um alle auf Grund der Bundesverfassung gegebenen Kompetenzen des Landes auf dem

Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung zu erfassen und damit — wie geboten — den selbständigen Wirkungsbereich des Landes in Ausübung der Staatsgewalt umfassend und korrespondierend zur Bundesverfassung zu umschreiben, Art. 7 entsprechend neu gefaßt werden.

Zu Art. I Z. 5:

Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 L-VG. 1954 geht im neuen Art. 7 auf.

Art. 8 Abs. 2 und 3 enthalten Aussagen über die mittelbare Bundesverwaltung, Abs. 3 überdies über die Zuständigkeit der Landesregierung im Landesvollzugsbereich. Diese Aussage im Art. 8 über die Landesvollziehung ist im Hinblick auf die eingehende Regelung im 3. Hauptstück Abschnitt C entbehrlich.

Schon allein deswegen ist eine Neufassung des Art. 8 angebracht. Diese Neufassung ist daher allein auf die gebotene Aussage über die mittelbare Bundesverwaltung abgestellt.

Zu Art. I Z. 6:

Die Landes-Verfassung enthält keine Bestimmung über das Recht zur Führung des Landeswappens und damit im Zusammenhang über die bildliche Darstellung dieses Wappens. Eine entsprechende Ergänzung soll zur Abrundung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Landeswappen im Wege einer Neufassung des Art. 9 erfolgen.

Zu Art. I Z. 7:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 L-VG. 1954 besteht der Landtag derzeit aus 48 Mitgliedern. Nach Art. 95 Abs. 4 B-VG. 1929 ist die Zahl der Mitglieder der Landtage nach der Bürgerzahl so zu bemessen, daß sie bei Ländern mit einer Bürgerzahl über 1.000.000 bis zu 1.500.000 höchstens 56 beträgt. Nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung (1961) hatte Oberösterreich eine Bürgerzahl von 1.115.393. Innerhalb des durch die Bundesverfassung gezogenen Rahmens soll im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum im Bundesland und eine diesem Wachstum entsprechende Vertretung im Landtag die Zahl der Landtagsmitglieder auf 56 erhöht werden.

Zu Art. I Z. 8:

Art. 26 Abs. 3 B-VG. 1929 lautet:

„(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.“

Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 4 L-VG. 1954 soll, schon für den Fall der gleichzeitigen Durchführung der Nationalratswahl mit der Landtagswahl (Wahltag: „öffentlicher Ruhetag“) an Art. 26 Abs. 3 B-VG. 1929 angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 9:

In der Rechtslehre wird die Auffassung vertreten, daß die „Aufwandsentschädigung“ der Mitglieder der Landtage nicht durch „einfachen Beschluß des Landtages“, sondern durch Landesgesetz festzu-

setzen sei. Werngleich diese Auffassung nicht zwingend ist, soll Art. 10 Abs. 7 doch dahin novelliert werden, daß die Festsetzung der Bezüge der Mitglieder des Landtages durch Landesgesetz zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z. 10:

Die Aussage des ersten Satzes des Art. 11 L-VG. 1954 soll als eigener Absatz gesetzt und dahin ergänzt werden, daß Sitz des Landtages „die Landeshauptstadt Linz“ ist. Damit würde auch Art. 3 der Landes-Verfassung („Landeshauptstadt des Landes Oberösterreich ist die Stadt Linz“) rechtlich relevant werden.

Die derzeitige Fassung des zweiten Satzes, wonach der Erste Präsident nur „im Falle außerordentlicher Verhältnisse“ den Landtag in einen anderen Ort berufen kann, ist zu unbestimmt. Alle Landesverfassungen außer Wien enthalten Bestimmungen über die Einberufung des Landtages in einen anderen Ort „für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse“.

Es soll daher auch die — in einen gesonderten Absatz zu setzende — Bestimmung des zweiten Satzes des Art. 11 dahin geändert werden, daß eine solche Einberufung in einen anderen Ort des Bundeslandes „für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse“ erfolgen kann.

Zu Art. I Z. 11:

Gemäß Art. 12 Abs. 2 L-VG. 1954 ist der neugewählte Landtag vom Landeshauptmann innerhalb vier Wochen nach der Wahl einzuberufen. Diese Zuständigkeit des Landeshauptmannes steht wohl nicht mit einer konkreten Norm der Bundesverfassung, offenbar aber mit dem in der Bundesverfassung auch hinsichtlich der Länder verankerten Prinzip der Gewaltentrennung in Widerspruch.

Die Einberufung des neugewählten Landtages zu seiner ersten Sitzung soll daher jedenfalls durch ein Mitglied des neugewählten Landtages, das auch dem bisherigen Landtag angehört hat, erfolgen, und zwar dann, wenn keiner der bisherigen Präsidenten dem neugewählten Landtag angehört, demgemäß durch das jeweils in Frage kommende, an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Landtages.

Zu Art. I Z. 12:

Art. 12 Abs. 2 L-VG. 1954 normiert nur, daß der neugewählte Landtag „innerhalb vier Wochen nach der Wahl“ einzuberufen ist. Es ist jedoch nicht festgelegt, wann die konstituierende Sitzung des neugewählten Landtages stattfinden hat.

Der Art. 12 soll daher dahin ergänzt werden, daß der neugewählte Landtag so einzuberufen ist, daß er innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten kann.

Zu Art. I Z. 13:

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages wird in der Landes-Verfassung (Art. 12) festgelegt. Es

soll daher auch eine Auflösung des Landtages vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode nur mit dem für Landesverfassungsgesetze vorgeschriebenen und gegenüber einfachen Gesetzesbeschlüssen qualifizierten Präsenz- und Konsensquorum, also durch Landesverfassungsgesetz, möglich sein.

Zu Art. I Z. 14:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 L-VG. 1954 „dauert die Gesetzgebungsperiode des Landtages sechs Jahre vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt“.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Landtages endet die Gesetzgebungsperiode jedoch, weil die Landesverfassung hierüber nichts besonderes bestimmt, mit der Auflösung. Da ein politisches Interesse daran besteht, daß bei vorzeitiger Auflösung des Landtages der Zeitraum bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtages so kurz wie möglich gehalten wird, soll durch Ergänzung des Art. 15 sichergestellt werden, daß jede vermeidbare Verzögerung hinsichtlich der Wahl des neuen Landtages hintangehalten wird.

Zu Art. I Z. 15:

Gegen die Bestimmung des Art. 16 L-VG. 1954, wonach bei Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode der bisherige Landeshauptmann bis nach erfolgter Konstituierung des neugewählten Landtages den Vorsitz führt, bestehen dem Grunde nach dieselben Bedenken wie gegen Art. 12 Abs. 2; siehe dazu die Ausführungen zu Art. I Z. 11 des Gesetzentwurfes.

Im übrigen ist die Formulierung „bis nach erfolgter Konstituierung“ zu unbestimmt, weil damit der maßgebliche Zeitpunkt nicht genau umschrieben ist.

Der Art. 16 soll daher, in Anlehnung an die Novellierung des Art. 12 Abs. 2, neu gefaßt und überdies ausdrücklich bestimmt werden, daß das den Landtag einberufende Mitglied den Vorsitz in der ersten Sitzung bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Ersten Präsidenten führt.

Hiezu wird ergänzend noch bemerkt, daß durch die in der Neufassung des Art. 16 vorgesehene Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 und des Art. 17 auch die allenfalls erforderlich werdende Vertretung des den Landtag einberufenden Mitgliedes im Vorsitz bei der ersten Sitzung (bis zur Wahl des Ersten Präsidenten) klargestellt wird.

Zu Art. I Z. 16:

Art. 17 L-VG. 1954 soll aus folgenden Erwägungen neu gefaßt werden:

1. Das L-VG. 1954 enthält keine Bestimmung darüber, wer den Vorsitz im Landtag führt; siehe Abs. 1 der Neufassung.

2. Nach dem zweiten Satz des Art. 17 L-VG. 1954 vertritt den „Ersten Präsidenten im Falle der Verhinderung der Zweite bzw. der Dritte Präsident. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Landeshauptmann bzw. ein Landeshauptmann-Stellvertreter“.

Gegen die Bestimmung des letztzitierten Satzes bestehen dem Grunde nach dieselben Bedenken wie gegen Art. 12 Abs. 2 L-VG. 1954; siehe die Ausführungen zu Art. I Z. 11 des Gesetzentwurfes.

Der Abs. 2 der Neufassung normiert daher, daß der Erste Präsident im Falle der Verhinderung auch des Zweiten und des Dritten Präsidenten, jeweils durch das an Jahren älteste Mitglied des Landtages, das einer Partei zugehört, die einen der Präsidenten stellt, vertreten wird.

3. Im Zusammenhang mit der Regelung des Vorsitzes im Landtag (Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Neufassung) soll außer Zweifel gestellt werden, daß das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen gewahrt bleibt; Abs. 3 der Neufassung.
4. Hinsichtlich der Wahl der Präsidenten bestimmt Art. 17 L-VG. 1954 lediglich, daß sie „der Landtag aus seiner Mitte wählt“. Neben dieser Bestimmung (Abs. 4 der Neufassung) sind nähere Aussagen über die Wahl der Präsidenten in der Landesverfassung offensichtlich geboten; siehe die Abs. 5 und 6 der Neufassung.

Ergänzend ist zu Abs. 6 lit. a der Neufassung noch anzuführen, daß die Bestimmung des letzten Satzes die Regelung des vorhergehenden Satzes nur folgerichtig ergänzt. Wenn nämlich der drittstärksten im Landtag vertretenen Partei — abgesehen von einer Wahl nach Abs. 6 lit. b — unter Abstandnahme vom Verhältniswahlrecht der Dritte Präsident schon dann zufällt, wenn sie Anspruch auf ein Mandat in der Landesregierung hat, so muß dann, wenn neben der stärksten nur die zweitstärkste im Landtag vertretene Partei einen Anspruch auf ein Mandat in der Landesregierung hat, dieser Partei ebenfalls zumindest der Dritte Präsident zufallen.

5. Im Sinne der oben unter Z. 2 aufgezeigten Erwägungen ist es — entsprechend dem Prinzip der Gewaltentrennung — schließlich auch geboten, auszuschließen, daß ein Mitglied der Landesregierung zugleich auch Erster, Zweiter oder Dritter Präsident des Landtages sein oder den Ersten Präsidenten vertreten kann; siehe Abs. 7 der Neufassung.

Zu Art. I Z. 17:

Der neue Art. 17 a soll die Möglichkeit eröffnen, den Ersten, Zweiten oder Dritten Präsidenten des Landtages auf Grund eines Mißtrauensantrages abuberufen. Diesem neuen Art. 17 a liegen sinngemäß dieselben Erwägungen zugrunde wie

den Bestimmungen des neuen Art. 33 (siehe Art. I Z. 31 des Gesetzentwurfes) über die Abberufung von Mitgliedern der Landesregierung.

Zu Art. I Z. 18:

Im Gegensatz zu den einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung und den Verfassungen der übrigen Länder ist für einen Gesetzesbeschluß betreffend das Geschäftsordnungsgesetz derzeit ein Anwesenheitsquorum von drei Vierteln der Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Bestimmungen des geltenden Art. 18 sollen daher geändert und dasselbe Anwesenheitsquorum festgelegt werden, das für den Beschluß eines Landesverfassungsgesetzes (Art. 23) erforderlich ist.

Weiters soll in den Art. 18 des Landes-Verfassungsgesetzes auch eine allgemein gehaltene Aussage über die Ausschüsse des Landtages aufgenommen werden. Der neue Abs. 2 des Art. 18 führt auch die wesentlichste Aufgabe der Ausschüsse an, nämlich die Vorberatung von Verhandlungsgegenständen. Aus der Formulierung dieser Bestimmung geht im übrigen eindeutig hervor, daß sie nicht so verstanden werden kann, daß jeder Verhandlungsgegenstand in einem Ausschuß vorberaten werden muß. Vor allem ist im Geschäftsordnungsgesetz — so wie derzeit schon im § 28 der Landtagsgeschäftsordnung — näher zu regeln, welche Verhandlungsgegenstände den Ausschüssen zur Vorberatung zuzuweisen sind bzw. hinsichtlich welcher Verhandlungsgegenstände (zum Beispiel Dringlichkeitsanträge) ohne Vorberatung im Ausschuß Beschluß gefaßt werden kann.

Weiters wird durch die vorgesehene Ergänzung des Art. 18 keinesfalls ausgeschlossen, daß nach den näheren Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes den Ausschüssen auch andere Aufgaben zukommen können.

Schließlich ist damit im Zusammenhang auch noch auf die Neufassung des Art. 22 zu verweisen.

Zu Art. I Z. 19:

Art. 19 L-VG. 1954 normiert nur, daß der Landtag gegebenenfalls „binnen vierzehn Tagen einzuberufen ist“. Damit ist jedoch noch nicht sichergestellt, daß der Landtag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes tatsächlich zusammentritt. Der Art. 19 soll daher dahin abgeändert werden, daß gegebenenfalls der Landtag binnen zwei Wochen so einzuberufen ist, daß er innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann; siehe dazu auch den neuen Art. 12 Abs. 3.

Zu Art. I Z. 20:

Die Landes-Verfassung enthält derzeit keine Bestimmung über die Entsendung von Mitgliedern in den Bundesrat. Die Vertretung des Landes im Bundesrat ist daher derzeit ausschließlich in den Art. 34 und 35 des B-VG. 1929 geregelt. Eine Ergänzung des Landes-Verfassungsgesetzes ist aber offensichtlich schon allein im Hinblick auf die Bedeutung des Bundesrates geboten.

Der neue Art. 21 a enthält im Abs. 1 die konstitutive Norm über den Zeitpunkt der Wahl der vom Land zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und deren Ersatzmänner.

Der Abs. 2 ist deklarativer Natur; dies kommt durch den in diesen Absatz aufgenommenen Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des B-VG. 1929 zum Ausdruck.

Der Abs. 3 schließlich enthält die Bestimmung für den Fall einer erforderlichen Nachwahl. Das B-VG. 1929 sagt hierüber unmittelbar nichts aus. Die sinngemäße Geltung der Bestimmungen des Art. 35 Abs. 1 und 2 B-VG. 1929 ist jedoch durch die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnisse Slg. 783/1927 und Slg. 2514/1953) klargestellt.

Hinsichtlich der Durchführung der Wahl der Abgeordneten zum Bundesrat ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2514/1953 zu verweisen, in dem der Verfassungsgerichtshof davon ausgegangen ist daß wegen der Notwendigkeit, bei dieser Wahl eine Reihung zu erzielen, das d'Hondt'sche System den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes entspricht.

Zu Art. I Z. 21:

Art. 22 L-VG. 1954 enthält derzeit nur Bestimmungen über die Einbringung von Gesetzesvorschlägen in den Landtag.

Gemäß § 25 Abs. 2 der Landtagsgeschäftsordnung „können Sachanträge — soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — nur

- a) von der Landesregierung (Regierungsvorlage),
 - b) gemeinsam von fünf Mitgliedern des Landtages (Initiativantrag),
 - c) von einem Ausschuß des Landtages (Ausschußantrag)
- gestellt werden.“

Nach dieser Festimmung kann daher auch ein Ausschuß initiativ den Antrag auf Beschluß eines Landesgesetzes stellen. Dies soll durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 22 (neuer Abs. 1) auch in der Landes-Verfassung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Die Abs. 2 bis 5 des neugefaßten Art. 22 enthalten die im Zusammenhang mit der Einführung des Volksbegehrens (siehe die neuen Abs. 2 und 3 des Art. 6; Art. I Z. 3 des Gesetzentwurfes) grundlegenden Bestimmungen, deren verfassungsrechtliche Verankerung geboten erscheint.

Zu Art. I Z. 22:

Art. 23 Abs. 2 L-VG. 1954 regelt die Beschlußerfordernisse für Landesverfassungsgesetze. Demnach können Landesverfassungsgesetze „nur bei Anwesenheit von mindestens sechsunddreißig Mitgliedern des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden“.

Nach dieser Regelung ist bei achtundvierzig Mitgliedern des Landtages die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Sowohl in der Bundesverfassung (Art. 44 Abs. 2 B-VG. 1929) als auch damit übereinstimmend in den Landesverfassungen aller übrigen Bundesländer ist als Anwesenheitsquorum bei Beschluß von Verfassungsgesetzen „die Hälfte der Mitglieder“ bzw. „mindestens die Hälfte der Mitglieder“ festgesetzt.

Art. 99 Abs. 2 B-VG. 1929 bestimmt, daß „ein Landesverfassungsgesetz nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann“. Wenngleich diese Bestimmung des B-VG. 1929 nur ein bindendes „Mindest-Anwesenheitsquorum“ normiert, so soll doch, auch in Übereinstimmung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG. 1929 und den Verfassungen der anderen Bundesländer, diese Regelung auch für Oberösterreich übernommen werden. Hiefür spricht im übrigen auch, daß bei der vorgesehenen Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Landtages von achtundvierzig auf sechsundfünfzig (siehe Art. I Z. 7 des Gesetzentwurfes) ein Anwesenheitsquorum von sechsunddreißig Mitgliedern nicht mehr der Dreiviertelmehrheit entsprechen würde.

Darüber hinaus soll im Abs. 2 auch, und zwar in Übereinstimmung mit der immer schon im Hinblick auf die gebotene sinngemäße Auslegung des Art. 99 Abs. 2 B-VG. 1929 geübten Praxis, ausdrücklich klargelegt werden, daß hinsichtlich der in einfachen Landesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen dieselben erschwerten Beschlußerfordernisse gelten.

Zu Art. I Z. 23:

Die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder als Landesgesetze in Geltung stehen, ist derzeit im Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Landeswiederverlautbarungsgesetz), LGBl. Nr. 43/1950, geregelt.

Diese schon derzeit auf Verfassungsstufe stehende Regelung der Wiederverlautbarung soll im Zuge der Novellierung des L-VG. 1954 in das Landesverfassungsgesetz übernommen werden.

Der Abs. 1 des vorgeschlagenen neuen Art. 24 a entspricht sinngemäß der Bestimmung des § 1 des Landeswiederverlautbarungsgesetzes, stellt jedoch eindeutig klar, welche Rechtsvorschriften (nämlich: „Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze in Geltung stehen“) von der Landesregierung wiederverlautbart werden können.

Die Abs. 2 bis 4 des neuen Art. 24 a entsprechen wörtlich den §§ 2 bis 4 des Landeswiederverlautbarungsgesetzes.

Zu Art. I Z. 24:

Im Art. 25 L-VG. 1954 ist das Interpellationsrecht und das Resolutionsrecht des Landtages geregelt.

Neben dem Interpellationsrecht des Landtages soll den Mitgliedern des Landtages das Fragerecht eingeräumt werden. Eine grundlegende Aussage hierüber wird in die Landes-Verfassung aufgenommen (neuer Abs. 2). Die nähere Regelung dieses Fragerechtes der Mitglieder des Landtages wird im Geschäftsordnungsgesetz zu treffen sein.

Zu Art. I Z. 25:

Art. 27 L-VG. 1954 regelt nur die Ablegung des Gelöbnisses „über Aufforderung des Vorsitzenden“ und läßt die Frage der Ablegung des Gelöbnisses durch den Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtages offen. Eine entsprechende Ergänzung soll jedoch auch im Hinblick auf die Neufassung des Art. 16 (siehe Art. I Z. 15 des Gesetzentwurfes) erfolgen.

Zu Art. I Z. 26:

Art. 28 L-VG. 1954 enthält die Bestimmungen über den Mandatsverlust. Die derzeitige Z. 2 des Abs. 1 dieses Artikels normiert, daß ein Mitglied des Landtages seines Mandates verlustig wird, wenn es aus der Partei, in deren Wahlvorschlag es aufgenommen war, ausscheidet oder ausgeschlossen wird. Diese Bestimmung widerspricht der Verfassung und muß daher aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 27:

Die Landes-Verfassung enthält keine Bestimmungen über „Tagungsperioden“ während der Gesetzgebungsperiode. Bedeutung käme solchen Bestimmungen allerdings nur im Zusammenhang mit der Immunität der Abgeordneten zu. Die Immunität der Mitglieder des Landtages ist im Art. 29 L-VG. 1954 übereinstimmend mit Art. 96 Abs. 1 B-VG. 1929 geregelt.

Art. 29 L-VG. 1954 (letzter Halbsatz) bestimmt ergänzend, daß „die sitzungsfreie Zeit weder in die festgesetzte Frist noch in die Verjährungsfrist eingerechnet wird“. Diese Bestimmung ist derzeit — weil es keine „Tagungen“ bzw. auch keine „sitzungsfreie Zeit“ gibt, nicht anwendbar. Nach der geltenden Verfassung tagt der Landtag permanent während der gesamten Gesetzgebungsperiode. Der letzte Halbsatz des Art. 29 soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 28:

Die Bestimmungen des Art. 30 L-VG. 1954 gehen auf Art. 95 Abs. 5 B-VG. 1929 zurück.

Art. 95 Abs. 5 B-VG. 1929 lautet:

„(5) Öffentlichen Angestellten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist, im Falle sie sich um ein Mandat in einem Landtage bewerben oder zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, die für die Bewerbung um ein Landtagsmandat oder die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.“

Im Abs. 1 des Art. 30 L-VG. 1954 ist nur für „oberösterreichische Landesangestellte“ eine weitergehende Regelung getroffen.

Im Gegensatz zu Art. 95 Abs. 5 B-VG. 1929 bestimmt Art. 59 Abs. 2 B-VG. 1929 folgendes:

„(2) Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat keinesurlaubes. Bewerber sie sich um Mandate im Nationalrat, ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.“

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis Slg. 544/1928 u. a. ausgeführt, daß die Bestimmung des Art. 95 Abs. 5 B-VG. 1929 „als Minimalvorschrift aufzufassen“ ist. Diese Feststellung hat der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der damals in Geltung gestandenen Bestimmung des § 8 lit. 2 der Tiroler Landesverfassung getroffen, wonach „öffentliche Angestellte keinesurlaubes zur Ausübung des Mandates“ bedürften.

Demnach kann der Landesverfassungsgesetzgeber hinsichtlich aller öffentlichen Angestellten normieren, daß sie zur Ausübung eines Mandates im Oberösterreichischen Landtag keinesurlaubes bedürfen.

Im Hinblick auf den mit der Funktion eines Landtagsabgeordneten verbundenen Aufgabenkreis ist eine möglichst gleichartige Behandlung aller Abgeordneten nicht nur gerechtfertigt, sondern auch sachlich geboten. Art. 30 des Landes-Verfassungsgesetzes soll daher im Sinne des Art. 59 Abs. 2 B-VG. 1929 neu gefaßt werden.

Ergänzend hiezu ist auf das „Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 16. September 1949, Zl. 43.726-3/1949, betreffend die Dienstrechtstellung der öffentlichen Bediensteten während ihrer Bewerbung um ein Mandat und während der Ausübung des Mandates“ zu verweisen, das, abgestellt auf Art. 59 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 5 B-VG. 1929 Einzelfragen hinsichtlich der Freistellung bei Bewerbung um ein Mandat sowie bei Ausübung eines Mandates klärt.

Zu Art. I Z. 29:

Der Abs. 1 des Art. 31 L-VG. 1954 soll durch eine Bestimmung über den Sitz der Landesregierung ergänzt werden; siehe dazu die Neufassung des Art. 11 (Art. I Z. 10 des Gesetzentwurfes).

Abs. 2 des Art. 31 normiert derzeit nur, daß „die Landesregierung aus dem Landeshauptmann und acht weiteren Mitgliedern (Landesräten) besteht“. Diese Bestimmung soll durch ausdrückliche Anführung der Landeshauptmann-Stellvertreter ergänzt werden. Dabei soll hinsichtlich der Anzahl der Landeshauptmann-Stellvertreter die bisherige Übung, zwei Landeshauptmann-Stellvertreter zu bestellen, in der Landes-Verfassung zwingend festgelegt werden.

Da das Landes-Verfassungsgesetz derzeit keine Bestimmung über das passive Wahlrecht in die Landesregierung enthält, soll der Art. 31 entsprechend ergänzt werden (neuer Abs. 3). Damit wird auch klargestellt, daß der Verlust des passiven Wahlrechtes zum o. ö. Landtag das Ausscheiden aus der Landesregierung zwangsläufig nach sich zieht.

Schließlich soll in den Art. 31 auch die notwendige Regelung der Erfordernisse für einen Beschluß der Landesregierung aufgenommen werden (neuer Abs. 4). Einschlägige Bestimmungen enthält derzeit Art. 40 Abs. 4 L-VG. 1954, allerdings ohne Festlegung eines Anwesenheitsquorums (siehe dazu auch die bezüglichen Ausführungen zu Art. I Z. 40 und 41 des Gesetzentwurfes).

Zu Art. I Z. 30:

Die Bestimmungen des Art. 32 L-VG. 1954 regeln vor allem die Wahl der Landesregierung. Zur vorgesehenen Neufassung ist zu bemerken:

1. Gemäß Abs. 1 der geltenden Fassung „wird der Landeshauptmann vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist jener gewählt, der der stärkeren im Landtag vertretenen Partei angehört.“

Nach der Neufassung des Abs. 1 ist bei Stimmengleichheit derjenige gewählt, der der an Mandaten stärkeren Partei angehört. Bei gleicher Mandatsstärke sollen die Parteienlandessummen den Ausschlag geben.

2. Art. 32 Abs. 2 L-VG. 1954 lautet:

„(2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden hierauf vom Landtag in einem neuerlichen Wahlgang nach den in der Landtagswahlordnung festgesetzten Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens gewählt, wobei der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden kann. Wenn die Mandatszahlen gleich sind oder sich bei der Ermittlung gleiche Bruchteile ergeben, so ist zur Berechnung der den einzelnen Parteien zukommenden Regierungsmitglieder die Anzahl der auf die betreffenden Parteien entfallenden Stimmen (Parteienlandessummen) zu nehmen.“

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Wahl der Mitglieder der Landesregierung zukommt, sollen vor allem die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes, die für die Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung gelten, in der Landes-Verfassung selbst verankert werden.

Im einzelnen ist dazu anzuführen:

- a) Nach Abs. 2 lit. a der Neufassung ist der Ermittlung der den einzelnen Parteien zukommenden Mandate in der Landesregierung das d'Hondtsche System zugrunde zu legen.

Überdies soll klargestellt werden, daß kann, wenn die Berechnung unter Zu-

grundelegung der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag nicht den Ausschlag zu geben vermag, der Berechnung der den einzelnen Parteien zukommenden Mandate in der Landesregierung die Parteilandessummen zugrunde zu legen sind, sowie schließlich, daß, wenn sich auch hiernach gleiche Ansprüche ergeben, das Los entscheidet.

- b) Die geltende Bestimmung, wonach der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden kann, soll dem Grunde nach beibehalten, jedoch im Sinne einer vertretbaren, dem Grundsatz der Zusammensetzung der Landesregierung nach dem Verhältniswahlrecht entsprechenden Weise eingeschränkt werden; Abs. 2 lit. b der Neufassung.
- c) Die Landeshauptmann-Stellvertreter sollen vom Landtag gewählt werden; sie sind auf die Liste ihrer Partei einzurechnen (Abs. 2 lit. c und d der Neufassung).
- d) Unverändert bleibt die Möglichkeit der Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller im Landtag vertretenen Parteien (Abs. 2 lit. d bis f und h der Neufassung). Daneben soll gemäß dem Grundsatz der Zusammensetzung der Landesregierung nach dem Verhältniswahlrecht für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte auch die Wahl in gesonderten Wahlgängen auf Grund eines Wahlvorschlages jeweils derjenigen Fraktion, der mindestens ein Mandat in der Landesregierung nach dem Verhältniswahlrecht gemäß dem neuen Abs. 2 lit. a zukommt, möglich sein (Abs. 2 lit. g der Neufassung). Bei der entsprechenden Regelung mußte im Sinne der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 788/1927 bzw. 2514/1953 davon ausgegangen werden, daß das Prinzip der Verhältniswahl dann, wenn es sich um die Besetzung nur eines einer Minderheitspartei gebührenden Mandates handelt, nur gewahrt werden kann, wenn nur diejenigen Stimmen als gültig angesehen werden, die für den Wahlvorschlag jener Partei abgegeben werden, deren Mandat zur Besetzung gelangt, und wenn dieser Wahlvorschlag wenigstens so viele Stimmen erlangt, als nötig sind, damit dieser Gruppe im Verhältnis zu den übrigen ein Mandat zugewiesen werden kann. Nur so kann nämlich sichergestellt werden, daß der auf einem solchen ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschlag einer Minderheitspartei Aufscheinende auch gegen den Willen der Mehrheit gewählt werden kann.

Der Bestimmung des letzten Satzes des neuen Abs. 2 lit. g liegt die Erwägung zugrunde, daß nicht gefordert werden soll,

daß die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden sich selbst wählen müssen. Ergänzend wird hiezu noch bemerkt, daß dieser Regelung besondere Bedeutung im Hinblick auf eine allfällige Abberufung eines auf Grund eines Wahlvorschlages einer Partei Gewählten zukommt (siehe dazu den neuen Art. 33 Abs. 3 erster Satz; Art. I Z. 31 des Gesetzesentwurfes), weil die Abberufung eines solchen Mitgliedes der Landesregierung praktisch nur dann möglich sein wird, wenn die Stimme desjenigen, der abberufen werden soll, hiezu nicht erforderlich ist.

3. Der neue Abs. 4 entspricht im Wortlaut dem Art. 32 Abs. 4 L-VG. 1954.
4. Gemäß Art. 32 Abs. 5 L-VG. 1954 „bleiben die Mitglieder der Landesregierung im Amt, bis der neue Landtag eine neue Landesregierung gewählt und diese gemäß Art. 34 die Angelegenheit geleistet hat“.

Die Neufassung ist durch die Neufassung des Art. 34 Abs. 3 (siehe Art. I Z. 34 des Gesetzesentwurfes) bedingt. Es muß jedenfalls sichergestellt bleiben, daß die Funktionsperiode der im Amt befindlichen Landesregierung so lange währt, bis die neugewählte Landesregierung ihre Funktion antreten kann.

Zu Art. I Z. 31:

Art. 33 L-VG. 1954 lautet:

„Artikel 33.

Die Weigerung eines Mitgliedes der Landesregierung, die ihm übertragenen Geschäfte zu übernehmen oder fortzuführen, zieht dessen Ausscheiden aus der Landesregierung nach sich. Das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes der Landesregierung wird durch Beschluß der Landesregierung festgestellt; vom Tage dieser Beschlussfassung an ist dieses Mitglied als ausgeschieden zu betrachten. Erklärt die Partei, auf deren Wahlvorschlag hin das betreffende Mitglied der Landesregierung gewählt wurde, daß keines ihrer Mitglieder die bezeichneten Geschäfte übernimmt oder lehnt das auf Grund einer Ersatzwahl gewählte Mitglied dieser Partei die Übernahme der Geschäfte ab, so findet die neuerliche Ersatzwahl nicht nach den Bestimmungen des Artikels 32, sondern durch den Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit statt.“

Diese Bestimmungen tragen der gegebenen politischen Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag nicht im gebotenen Maße Rechnung. Dazu kommt, daß gegebenenfalls die Landesregierung gleichsam „in eigener Sache“ entscheidet. Überdies enthält die Landesverfassung derzeit keine Aussage über die Möglichkeit der freiwilligen vorzeitigen Zurücklegung des Amtes eines Mitgliedes der Landesregierung. Eine Neufassung des Art. 33 ist daher geboten.

Der neue Art. 33 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß eine Abberufung eines Mitgliedes der Landesregierung auf Grund eines Mißtrauensantrages nur unter den sinngemäß gleichen Voraussetzungen erfolgen kann wie die Wahl des Abzuberufenden; siehe dazu den neuen Art. 32 (Art. I Z. 30 des Gesetzentwurfes).

Zu Art. I Z. 32:

Nach Art. 34 Abs. 1 L-VG. 1954 hat der Landeshauptmann folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

In den Abs. 1 soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Weglassung der religiösen Betonung zulässig ist.

Zu Art. I Z. 33:

Das Gelöbnis des Landeshauptmannes gemäß Art. 34 Abs. 1 L-VG. 1954 bzw. der übrigen Mitglieder der Landesregierung gemäß Abs. 2 ist nur auf die „Verfassung und alle Gesetze des Landes“ abgestellt. Dieses Gelöbnis ist von allen Mitgliedern der Landesregierung vor dem Landtag zu leisten.

Neben diesem Gelöbnis ist von allen Mitgliedern der Landesregierung das Gelöbnis auf die Bundesverfassung gemäß Art. 101 Abs. 4 B-VG. 1929 abzulegen. Die Angelobung des Landeshauptmannes durch den Bundespräsidenten kann nach den Erfahrungen der Praxis im Regelfalle erst in einem gewissen zeitlichen Abstand von der Wahl durch den Landtag erfolgen.

Wenn nun, was offenbar der Fall ist, die Bestimmung des Art. 101 Abs. 4 B-VG. 1929 so ausgelegt werden muß, daß auch der Landeshauptmann die Angelobung auf die Bundesverfassung „vor Antritt des Amtes“ zu leisten hat, dann können der Landeshauptmann — und mit ihm die übrigen Mitglieder der Landesregierung weil die neugewählte Landesregierung nur insgesamt ihre Funktion antreten kann — kraft dieser bundesverfassungsgesetzlichen Regelung faktisch ihr Amt nicht am „Tag der vor dem Landtag geleisteten Angelobung“ antreten. Dieser Sachlage soll Rechnung getragen werden. Auf die Neufassung des Art. 32 Abs. 5 wird hingewiesen (Art. I Z. 30 des Gesetzentwurfes).

Zu Art. I Z. 34:

Art. 34 Abs. 4 L-VG. 1954 bestimmt derzeit, daß die Gebühren der Mitglieder der Landesregierung durch Beschluß des Landtages festgesetzt werden.

Der Abs. 4 soll im Sinne der Neufassung des Art. 10 Abs. 7 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages (Art. I Z. 9 des Gesetzentwurfes) geändert werden. Dabei war auch darauf Bedacht zu nehmen, daß gemäß § 32 W-UG. 1920 die Höhe der Bezüge des Landeshauptmannes durch Bundesgesetz festgesetzt wird.

Zu Art. I Z. 35:

Art. 35 L-VG. 1954 lautet:

„Artikel 35.

1) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung betraut der Landeshauptmann ein anderes Mitglied der Landesregierung mit dessen Vertretung.

2) Für den Fall länger dauernder Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung kann vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages jener im Landtage vertretenen Partei, der das betreffende Mitglied der Landesregierung angehört, ein Mitglied des Landtages in die Landesregierung einberufen werden.

3) Diese Berufung gilt nur für die vom Landeshauptmann festgesetzte Dauer.“

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 stehen offenbar mit Art. 101 Abs. 1 B-VG. 1929 in Widerspruch, demzufolge „die Vollziehung jedes Landes eine vom Landtag zu wählende Landesregierung ausübt“.

Die Frage der Vertretung eines Mitgliedes der Landesregierung im Falle der Verhinderung — ausgenommen die Vertretung des Landeshauptmannes (siehe dazu die neuen Art. 38 und 39; Art. I Z. 38 und 39 des Gesetzentwurfes) — soll daher in Übereinstimmung mit der maßgebenden Rechtslage nach der Bundesverfassung neu geregelt werden.

Zu den Bestimmungen der beiden ersten Sätze des neuen Art. 35 Abs. 2 ist ergänzend noch klarzustellen, daß auch in diesen Fällen der Vertretung eines Mitgliedes der Landesregierung das im neuen Art. 31 Abs. 4 (siehe Art. I Z. 29 des Gesetzentwurfes) umschriebene Anwesenheitsquorum für einen Beschluß der Landesregierung (mindestens fünf Mitglieder) uneingeschränkt gilt, daß aber andererseits der mit der Vertretung eines Mitgliedes der Landesregierung Betraute bei Abstimmungen, und zwar nur bei Abstimmungen, das Stimmrecht des vertretenen Mitgliedes mit ausübt.

Zu Art. I Z. 36:

Nach der Bestimmung des ersten Satzes des Art. 35 L-VG. 1954 sind die Mitglieder der Landesregierung nur berechtigt, an den Beratungen eines Ausschusses des Landtages teilzunehmen. Wenngleich aus dem zweiten Satz des Art. 36 zu schließen ist, daß die Mitglieder der Landesregierung berechtigt sind, auch an den Sitzungen des Landtages teilzunehmen, soll doch dieses Recht ausdrücklich festgestellt werden.

Überdies haben bei strenger Auslegung des geltenden Art. 36 die Mitglieder der Landesregierung nur das Recht, an den „Beratungen“ der Ausschüsse teilzunehmen, nicht aber etwa bei einer Abstimmung anwesend zu sein; diese Auslegung soll ausgeschlossen werden.

Der Art. 36 soll daher im Sinne einer diesen Erwägungen entsprechenden Klarstellung neu gefaßt werden.

Zu Art. I Z. 37:

Art. 37 L-VG. 1954 soll durch sinnngemäße Übernahme der Bestimmung des Art. 105 Abs. 3 B-VG. 1929 über das Anwesenheitsquorum bei Fassung eines Beschlusses des Landtages, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 B-VG. 1929 erhoben wird, ergänzt werden.

Damit im Zusammenhang soll im Abs. 1 des Art. 37 weiters klargestellt werden, daß die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Landtages den „selbständigen Wirkungsbereich des Landes“ umfaßt.

Zu Art. I Z. 38:

Nach Art. 38 Abs. 1 erster Halbsatz L-VG. 1954 „vertritt der Landeshauptmann das Land“. Diese im Art. 105 Abs. 1 erster Satz B-VG. 1929 vorgezeichnete Zuständigkeit des Landeshauptmannes kann durch die Landesverfassung nicht eingeschränkt werden.

Eine solche — und damit offenbar mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehende — Einschränkung stellt jedoch Art. 38 Abs. 2 L-VG. 1954 dar. Diese Bestimmung soll daher entfallen. Dafür spricht auch, daß sie immer wieder zu Schwierigkeiten in zivilgerichtlichen Verfahren geführt hat, weil der Begriff „Urkunde“ zu umfassend bzw. zu unbestimmt ist.

Allerdings ist, damit im Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsbestimmung, wonach der Landeshauptmann das Land vertritt, nicht ausschließt, daß die Willensbildung (vor allem in den Angelegenheiten des Landes als Privatrechtsträger) im Innenverhältnis der Landesregierung zukommt bzw. die Aufgaben etwa der Privatrechtsverwaltung auf die Referate der Landesregierung aufgeteilt werden.

Der letzte Satz des Abs. 1, der die Vertretung des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zum Inhalt hat, soll in den Art. 39 überstellt werden (siehe Art. I Z. 39 des Gesetzentwurfes).

Die Vertretung des Landeshauptmannes erfolgt durch die Landeshauptmann-Stellvertreter. Die Landeshauptmann-Stellvertreter sollen in Hinblick bereits vom Landtag nach den Bestimmungen des Art. 32 (siehe Art. I Z. 30 des Gesetzentwurfes) gewählt werden. Durch den Hinweis im neuen Art. 38 Abs. 2 auf Art. 31 Abs. 2 wird klargestellt, daß nur diese vom Landtag gewählten Landeshauptmann-Stellvertreter diese Funktionsbezeichnung führen.

Die inhaltliche Aufteilung der Vertretungsbefugnis auf die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter ist eine Aufgabe der Landesregierung, die dabei nur soweit gebunden ist, als sie die Vertretungsbefugnis nur auf die vom Landtag gewählten Landeshauptmann-Stellvertreter aufteilen kann. Diese Zuständigkeit der Landesregie-

rung ergibt sich hinsichtlich der Vertretung des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und hinsichtlich der Vertretung des Landes aus Art. 105 Abs. 1 B-VG. 1929, im übrigen — auch unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung — aus Art. 101 Abs. 1 B-VG. 1929.

Die Bestimmung des ersten Satzes des Art. 38 Abs. 1, wonach „der Landeshauptmann seine Vertretung im Vorsitz“ (in der Landesregierung) „aus der Mitte der Landesregierung bestimmt“, muß daher entfallen; damit im Zusammenhang soll der Art. 38 dahin ergänzt werden, daß das Nähere über die Vertretung des Landeshauptmannes die Landesregierung bestimmt.

Zu Art. I Z. 39:

Der geltende Abs. 1 des Art. 39 L-VG. 1954, wonach der Landeshauptmann die Vollziehung des Bundes in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ausübt, ist im Hinblick auf die Neufassung des Art. 8 (siehe Art. I Z. 5 des Gesetzentwurfes) entbehrlich, wenn im einleitenden Teil der Bestimmungen des derzeitigen Abs. 2 anstelle der Worte „in diesen Angelegenheiten“ die Worte „in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 8)“ gesetzt werden. Die Neufassung des Abs. 1 trägt diesen Überlegungen Rechnung.

Der neue Abs. 2 enthält die derzeit im Art. 38 Abs. 1 enthaltene gleichartige Feststellung.

Zu Art. I Z. 40 und 41:

Zu Art. 40 L-VG. 1954 ist folgendes zu bemerken:

- a) Abs. 1 enthält — ineinander verflochten — Bestimmungen über die „Aufteilung der Geschäfte“ der Landesregierung („Geschäftsverteilung der Landesregierung“) und die Organisation des Amtes der Landesregierung (als Geschäftsapparat). Eine Trennung dieser Organisationsnormen ist schon allein deswegen geboten, weil die Aufteilung der Geschäfte der Landesregierung als Teil der Geschäftsordnung der Landesregierung in die Zuständigkeit der Landesregierung fällt, während die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung vom Landeshauptmann (mit Zustimmung der Landesregierung) zu erlassen ist.
- b) Der Begriff „Geschäfte der Landesverwaltung“ im Abs. 1 ist zu eng, weil die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auch die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung mit erfaßt (siehe Abs. 2).
- c) Die Organisation des Amtes der Landesregierung ist im Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 289/1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien geregelt. Aus diesem Bundesverfassungsgesetz sind derzeit nur die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Erlassung der Geschäftsein-

teilung des Amtes der Landesregierung in die Landesverfassung übernommen (Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2). Die grundlegenden Bestimmungen betreffend die Organisation des Amtes der Landesregierung (wie: Gliederung des Amtes in Abteilungen, Aufgaben der Abteilungen usw.) sind in der Landesverfassung nicht verankert.

d) Die Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 6 über das Weisungsrecht des Landeshauptmannes gegenüber den übrigen Mitgliedern der Landesregierung sind verfassungsrechtlich bedenklich und sollen ersatzlos entfallen.

e) Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des Abs. 4 betreffend die Beschlußfassung der Landesregierung gehören, der gegebenen Systematik entsprechend, in den Art. 31 (siehe dazu die Neufassung des Art. 31 gemäß Art. I Z. 29 des Gesetzentwurfes).

f) Schließlich soll der Abs. 7, wonach der Geldermachung der Verantwortung der Mitglieder der Landesregierung die Immunität nicht im Wege steht, entfallen. Diese Bestimmung ist in ihrer rechtlichen Bedeutung auf die Besorgung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beschränkt und nur Wiederholung der einschlägigen Bestimmung des Art. 105 Abs. 1 letzter Satz B-VG. 1929.

Im übrigen ist auch die Bestimmung des vorletzten Satzes des Art. 105 Abs. 1 B-VG. 1929, wonach der Geldermachung der Verantwortung des Landeshauptmannes als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. des ihn in diesen Angelegenheiten vertretenden Landeshauptmann-Stellvertreters die Immunität nicht im Wege steht, in die Landesverfassung nicht übernommen (siehe dazu Art. 39).

Diese Überlegungen sprechen dafür, die jetzt im Art. 40 enthaltenen Normen neu zu fassen und bei dieser Gelegenheit zu trennen zwischen den Bestimmungen betreffend die Landesregierung (neuer Art. 40) und jenen über das Amt der Landesregierung (neuer Art. 40 a). Damit im Zusammenhang soll überdies festgelegt werden, daß die Landesregierung ihre Geschäftsordnung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen hat.

Zu Art. I Z. 42:

Art. 41 L-VG. 1954 betreffend den Landesamtsdirektor soll, auch im Hinblick auf § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 289/1925, durch eine Bestimmung über die Bestellung des Landesamtsdirektor-Stellvertreters ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 43:

1. Die geltenden Bestimmungen des Art. 42 L-VG. 1954 betreffend die Weisungsgebundenheit der „Angestellten des Landes“ (Abs. 1), die Diensthoheit des Landes gegenüber seinen Angestellten (Abs. 2) und die Amtshaftung (Abs. 3) sollen zur Gänze entfallen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

a) Die Weisungsgebundenheit aller den obersten Organen des Landes nachgeordneten Organe und deren Verantwortlichkeit ist bundesverfassungsgesetzlich geregelt im Art. 20 Abs. 1 B-VG. 1929.

Demgegenüber erfaßt die Bestimmung des Abs. 1 einerseits nur die „Angestellten des Landes“, andererseits läßt sie unberücksichtigt, daß auch die „Angestellten des Landes“ etwa dann — kraft bundesverfassungsrechtlicher Anordnung — weisungsfrei gestellt sind, wenn sie Mitglieder einer Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Z. 4 B-VG. 1929 sind (zum Beispiel Mitglied des Landesagrarsenates oder der Landesgrundverkehrscommission).

b) Eine Ausübung der Diensthoheit kommt begrifflich nur gegenüber öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Betracht. Die Zuständigkeit der Landesregierung (als oberstes Vollzugsorgan des Landes) ergibt sich bereits aus der Vollzugskompetenz des Landes, ist darüber hinaus aber auch im Dienstrecht selbst verankert. Abs. 2 läßt überdies unberücksichtigt, daß Akte in Ausübung der Diensthoheit auch von der Landesregierung nachgeordneten Dienstbehörden gesetzt werden.

c) Die Amtshaftung ist auch bezüglich der Länder bundesverfassungsgesetzlich geregelt im Art. 23 Abs. 1 bis 4 B-VG. 1929. Davon abgesehen ist die Formulierung des einleitenden Satzteiles des Abs. 3 („Das Land und seine Organe“) im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 23 B-VG. 1929 nicht treffend.

2. Die Landes-Verfassung enthält derzeit keine Aussage über den Landeshaushalt. Es sollen daher grundlegende Bestimmungen hierüber in die Landes-Verfassung aufgenommen werden.

Der an die Stelle des bisherigen Art. 42 tretende neue Abschnitt D des 3. Hauptstückes ist — mit Ausnahme des Art. 42 Abs. 4 — auf die derzeit geübte Praxis abgestellt. Dieser Abs. 4 trägt der Stellung des Landtages gegenüber der Landesverwaltung Rechnung. Welche Organe des Landtages über die im Voranschlag präliminierten Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landtages zu verfügen haben, wird im Geschäftsordnungsgesetz zu bestimmen sein.

Zu Art. I Z. 44:

Die Landes-Verfassung soll durch Aufnahme von grundlegenden Aussagen über die Gemeinden ergänzt werden. Dies vor allem auch im Hinblick auf die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, geschaffene neue Verfassungsrechtslage auf dem Gebiete des Gemeinderechtes.

Das neue 4. Hauptstück trägt diesen Überlegungen Rechnung.

Zu Art. I Z. 45:

Diese Änderungen ergeben sich durch die Aufnahme des neuen 4. Hauptstückes in die Landes-Verfassung.

Zu Art. II:

Der Landtag besteht derzeit aus 48 Mitgliedern. Die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten auf 56 soll erst ab der nächsten Gesetzgebungsperiode erfolgen. Die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten muß jedoch bereits dem Wahlverfahren bei der nächsten Landtagswahl zugrunde gelegt werden. Abs. 1 stellt daher einerseits klar, daß für die laufende Gesetzgebungsperiode die Zahl der Abgeordneten weiterhin 48 beträgt, daß aber andererseits bei der nächsten Landtagswahl 56 Abgeordnete zu wählen sein werden.

Die Bestimmungen über die Wahl der Landesregierung sollen in wesentlichen Belangen ergänzt werden. Dies gilt im besonderen auch hinsichtlich der beiden Landeshauptmann-Stellvertreter. Nach der geltenden Rechtslage sind neben dem Landeshauptmann vom Landtag 8 weitere Mitglieder der Landesregierung zu wählen; die Bestellung der beiden Landeshauptmann-Stellvertreter aus dem Kreis der 8 gewählten weiteren Mitglieder der Landesregierung erfolgt durch die Landesregierung. Nach der vorgesehenen Novellierung des Art. 32 L-VG, 1954 sollen in Hinkunft

die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter aber vom Landtag gewählt werden.

Würde die Novellierung des Art. 32 L-VG, 1954 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten, wäre daher eine neuerliche Wahl der beiden Landeshauptmann-Stellvertreter, und zwar durch den Landtag erforderlich. Da keine sachliche Nötwendigkeit besteht, noch während der laufenden Gesetzgebungsperiode von der geltenden Rechtslage abzuweichen und die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter durch den Landtag zu wählen, soll gemäß Abs. 2 die vorgesehene Novellierung des Art. 32 erst mit Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode in Kraft treten.

Im übrigen soll die Landes-Verfassungsgesetz-novelle 1971 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten. Gleichzeitig damit ist das Landeswiederverlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 43/1950, dessen Regelungen als Art. 24 a in die Landes-Verfassung übernommen werden (siehe Art. I Z. 23 des Gesetzentwurfes), aufzuheben.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz, mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1954 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971), beschließen.

Linz, am 13. April 1971

Schweighofer
Obmann

Pauzenberger
Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

vom

mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1954 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1954, LGBl. Nr. 50, in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 19, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Oberösterreich ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.“

2. Art. 5 wird aufgehoben.

3. Dem Art. 6 werden anstelle des Abs. 2 folgende Absätze angefügt:

„(a) Das oberösterreichische Volk äußert seinen Willen durch die Wahl der Mitglieder des Landtages und durch das Volksbegehren.

(b) Das Recht des Volksbegehrens umfaßt das Verlangen auf Erlassung oder Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen einschließlich der Verfassungsgesetze.“

4. Art. 7 hat zu lauten:

„Artikel 7.“

Die Gesetzgebung und die Vollziehung fallen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung ausdrücklich dem Bund übertragen sind.“

5. Art. 8 hat zu lauten:

„Artikel 8.“

Die Vollziehung des Bundes im Bereich des Landes üben, soweit sie in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden aus.“

6. Art. 9 hat zu lauten:

„Artikel 9.“

(1) Die Farben des Landes Oberösterreich sind weiß-rot.

(2) Das Land Oberösterreich führt als Landeswappen das historische Wappen; es besteht aus einem mit dem Herzogshute gekrönten, gespaltenen Schild, der rechts einen goldenen Adler im schwarzen Felde trägt, links von silber und rot dreimal gespalten wird.

Die bildliche Darstellung des Wappens des Landes Oberösterreich ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht den Behörden, Ämtern und Anstalten des Landes Oberösterreich zu. Inwieweit anderen physischen oder juristischen Personen die Führung oder eine sonstige Verwendung des Landeswappens zusteht oder bewilligt werden kann und inwieweit die Verwendung des Landeswappens verboten ist, ist durch Landesgesetz zu regeln.

(4) Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Oberösterreich“ auf.“

7. Art. 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtag ausgeübt. Der Landtag besteht aus sechsundfünfzig Mitgliedern.“

8. Art. 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.“

9. Art. 10 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Bezüge der Mitglieder des Landtages sind durch Landesgesetz zu regeln.“

10. Art. 11 hat zu lauten:

„Artikel 11.

(1) Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt Linz.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Erste Präsident den Landtag in einen anderen Ort des Bundeslandes berufen.“

11. Art. 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den neugewählten Landtag hat der ranghöchste, im Falle der Verhinderung der jeweils rangnächste Präsident des bisherigen Landtages, der auch dem neugewählten Landtag angehört, zur ersten Sitzung einzuberufen. Kann die Einberufung des neugewählten Landtages durch keinen der Präsidenten des bisherigen Landtages erfolgen, so hat das an Jahren älteste, im Falle der Verhinderung das jeweils nächstälteste Mitglied des bisherigen Landtages, das auch dem neugewählten Landtag angehört, zur ersten Sitzung einzuberufen.“

12. Dem Art. 12 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der neugewählte Landtag ist so einzuberufen, daß er innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten kann.“

13. Art. 14 hat zu lauten:

„Artikel 14.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließen.“

14. Der Bestimmung des Art. 15 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangesetzt; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Wahlausschreibung ist der Wahltag so festzusetzen, daß die Wahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden kann.“

15. Art. 16 hat zu lauten:

„Artikel 16.

Den Vorsitz in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages führt derjenige, der den Landtag einberufen hat (Art. 12 Abs. 2), und zwar bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Ersten Präsidenten (Art. 17).“

16. Art. 17 hat zu lauten:

„Artikel 17.

(1) Den Vorsitz im Landtag führt der Erste Präsident.

(2) Der Erste Präsident wird im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten bzw. Dritten Präsidenten vertreten. Sind der Zweite und der Dritte Präsident verhindert, den Ersten Präsidenten zu vertreten, dann vertritt ihn jeweils das an Jahren älteste Mitglied des Landtages, das einer Partei zugehört, die einen der Präsidenten stellt.

(3) Das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen bleibt gewahrt.

(4) Der Erste Präsident, der Zweite Präsident und der Dritte Präsident sind vom Landtag aus seiner Mitte zu wählen.

(5) Sofern die im Landtag vertretenen Parteien nicht anders übereinkommen, fällt der Erste Präsident der Partei mit der größten Anzahl von Mandaten zu. Bei gleicher Mandatsstärke geben die bei der vorangegangenen Landtagswahl auf die betreffenden Parteien entfallenen Stimmen (Parteilandessummen) den Ausschlag.

(6) Für die Wahl des Zweiten und des Dritten Präsidenten gilt folgendes:

a) Der Zweite und der Dritte Präsident sind unter Einrechnung des Ersten Präsidenten auf die Liste seiner Partei nach den gemäß Art. 32 Abs. 2 lit. a vorgezeichneten Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Hat jedoch danach die drittstärkste im Landtag vertretene Partei keinen Anspruch auf den Dritten Präsidenten, so fällt ihr der Dritte Präsident dennoch zu, wenn sie Anspruch auf ein Mandat in der Landesregierung hat; der zweitstärksten im Landtag vertretenen Partei fällt in diesem Falle der Zweite Präsident zu. Hat neben der stärksten nur die zweitstärkste Partei Anspruch auf ein Mandat in der Landesregierung und kommt ihr weder ein Anspruch auf den Zweiten noch auf den Dritten Präsidenten zu, so fällt ihr dennoch der Dritte Präsident zu.

b) Die Wahl des Zweiten und des Dritten Präsidenten findet jedoch nicht gemäß lit. a statt, wenn die im Landtag vertretenen Parteien übereinkommen, die für den Zweiten und den Dritten Präsidenten im Vereinbarungswege vorgeschlagenen Wahlwerber mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(7) Ein Mitglied der Landesregierung kann nicht Erster, Zweiter oder Dritter Präsident sein oder den Ersten Präsidenten vertreten."

17. Nach Art. 17 wird folgender neuer Art. 17 a eingefügt:

„Artikel 17 a.

(1) Der Landtag kann den Ersten Präsidenten, den Zweiten Präsidenten sowie den Dritten Präsidenten auf Grund eines Mißtrauensantrages durch Beschluß abberufen.

(2) Bezüglich der Stellung eines Mißtrauensantrages gegen einen der Präsidenten und bezüglich des Beschlusses, mit dem einer der Präsidenten abberufen wird, gelten die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(3) Bis zur Beschlußfassung über einen gültig gestellten Mißtrauensantrag ist der Betroffene an der Ausübung seines Amtes als Präsident verhindert (Art. 17 Abs. 2)."

18. Art. 18 hat zu lauten:

„Artikel 18.

(1) Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes, welches nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werden kann (Geschäftsordnungsgesetz).

(2) Im Geschäftsordnungsgesetz ist auch zu bestimmen, daß der Landtag zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden hat."

19. Art. 19 hat zu lauten:

„Artikel 19.

Wenn es der Landeshauptmann, die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages verlangt, ist der Erste Präsident verpflichtet, den Landtag binnen zwei Wochen so einzuberufen, daß er innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann."

20. Nach Art. 21 wird folgender neuer Art. 21 a eingefügt:

„Artikel 21 a.

(1) Die vom Landtag zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner sind vom Landtag in der konstituierenden Sitzung zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner sind für die Dauer der Gesetz-

gebungsperiode des Landtages nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, sie müssen jedoch zum Landtag wählbar sein. (Art. 35 Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.)

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß für den Fall der erforderlichen Nachwahl eines Mitgliedes des Bundesrates oder eines Ersatzmannes."

21. Art. 22 hat zu lauten:

„Artikel 22.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder seiner Ausschüsse oder als Vorlagen der Landesregierung.

(2) Jedes von der erforderlichen Anzahl von Stimmberechtigten gestellte Volksbegehren (Art. 6) ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Die erforderliche Anzahl beträgt fünf Prozent der Anzahl der Wahlberechtigten für die dem Antrag gemäß Abs. 3 vorangegangene Wahl zum Landtag.

(3) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landesregierung zu beantragen. Das Volksbegehren muß in der Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

(4) Stimmberechtigt bei einem Volksbegehren sind alle Personen, die am Stichtag das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Der Stichtag ist von der Landesregierung anlässlich der stattgebenden Entscheidung über den Antrag gemäß Abs. 3 festzusetzen.

(5) Das Nähere über das Volksbegehren ist durch Landesgesetz zu regeln."

22. Art. 23 hat zu lauten:

„Artikel 23.

(1) Zu einem Beschluß des Landtages ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden; sie

sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.“

23. Nach Art. 24 wird folgender neuer Art. 24 a eingefügt:

„Artikel 24 a.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze in Geltung stehen, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

(2) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung

1. überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden, durch die dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen;
2. der österreichischen Rechtsübung fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen;
3. Bestimmungen in deutschen Rechtsvorschriften, die zufolge einer nach § 2 Rechtsüberleitungsgesetz in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem österreichischen Recht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift einfügen;
4. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;
5. jede Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stande der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;
6. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffenden Rechtsvorschriften selbst einbauen;
7. die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;
8. der Rechtsvorschrift einen kurzen Titel geben.

(3) Die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften sind von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(4) Von dem Tage an, der der Herausgabe des die Wiederverlautbarung enthaltenden Stückes des Landesgesetzblattes folgt, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an

den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschriften gebunden."

24. Der Bestimmung des Art. 25 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangesetzt; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Inwieweit den Mitgliedern des Landtages das Recht zusteht, an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Anfragen sowie in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen zu richten, ist im Geschäftsordnungsgesetz zu regeln.“

25. Den Bestimmungen des Art. 27 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangesetzt; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtages hat der Vorsitzende das Geübnis als erster zu leisten.“

26. Im Art. 28

- a) wird die Z. 2 des Abs. 1 aufgehoben,
- b) werden die bisherigen Z. 3 bis 5 des Abs. 1 zu den Z. 2 bis 4,
- c) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) In den Fällen 2 bis 4 des ersten Absatzes tritt der Mandatsverlust ein, sobald der Verfassungsgerichtshof ihn ausgesprochen hat.“

27. Art. 29 hat zu lauten:

„Artikel 29.“

Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. Die Bestimmungen des Art. 57 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sind sinngemäß anzuwenden.“

28. Art. 30 hat zu lauten:

„Artikel 30.“

(1) Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im oberösterreichischen Landtag keinesurlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im oberösterreichischen Landtag, so ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.“

29. Art. 31 hat zu lauten:

„Artikel 31.“

(1) Die Vollziehung des Landes übt die Landesregierung aus. Sitz der Landesregierung ist die Landeshauptstadt Linz.

(2) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und sechs Landesräten.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(4) Zu einem Beschluß der Landesregierung ist die persönliche Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Landesregierung beschließt mit Stimmenmehrheit."

30. Art. 32 hat zu lauten:

„Artikel 32.

(1) Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist derjenige gewählt, der der an Mandaten stärkeren Partei angehört. Bei gleicher Mandatsstärke geben die Parteilandessummen den Ausschlag.

(2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden hierauf vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht wie folgt gewählt:

a) Die Zahl der nach dem Verhältniswahlrecht den einzelnen Parteien zukommenden Mandate ist wie folgt zu berechnen:

Die Zahlen der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind, nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitzahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl zu numerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält soviele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Landtag enthalten ist. Gibt die Berechnung unter Zugrundelegung der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag nicht den Ausschlag, so sind der Berechnung die Parteilandessummen zugrunde zu legen. Ergeben sich auch hienach auf ein Mandat gleiche Ansprüche, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Landtages zu ziehen ist.

b) Der Landeshauptmann kann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden. Ist jedoch der Partei des Landeshauptmannes auf Grund des Stärkeverhältnisses im Landtag die absolute Mehrheit der Mandate in der Landesregierung auch unter Einrechnung des Landeshauptmannes auf die Liste seiner Partei gesichert, so ist der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei einzurechnen.

c) die Landeshauptmann-Stellvertreter sind auf die Liste ihrer Partei einzurechnen.

d) Wird für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien eingebracht, so sind die Landeshauptmann-Stellvertreter in einem Wahlgang zu wählen. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht, so sind die Landeshauptmann-Stellvertreter nach Wahl-

vorschlägen getrennt in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Hierbei steht den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien das Recht zur Einbringung von Wahlvorschlägen soweit zu, als ihnen nach Maßgabe des Verhältniswahlrechtes (lit. a) Landeshauptmann-Stellvertreter zukommen.

- e) Für die Wahl der Landesräte gilt lit. d sinngemäß.
- f) Zur Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte, der ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien zugrunde liegt, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- g) Wahlvorschläge für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen müssen jeweils von der Mehrheit der Abgeordneten jener Partei unterzeichnet sein, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt. Ein Mitglied des Landtages darf für jeden Wahlgang nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet ein Mitglied des Landtages mehrere Wahlvorschläge für einen Wahlgang, so sind alle von ihm geleisteten Unterschriften ungültig. Bei der Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen können gültige Stimmen nur für den Wahlvorschlag jener Partei abgegeben werden, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt. Die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag wenigstens so viele Stimmen erlangt, als die Partei nach Maßgabe des Verhältniswahlrechtes für die betreffenden Mandate benötigt; die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden sind jedoch auch dann gewählt, wenn eine höchstens um die Anzahl der betreffenden Mandate geringere Stimmenzahl erreicht wird.
- h) Wird für einen gesonderten Wahlgang von der Partei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, kein Wahlvorschlag oder nur ein ungültiger Wahlvorschlag eingebracht, so geht das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages auf den Landtag über. Im übrigen gilt für die Wahl lit. f sinngemäß.

(a) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind bei Nachwahlen sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Landesregierung wird für die Dauer der Gesetzgebungsperiode gewählt.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung bleiben im Amt, bis der Landtag eine neue Landesregierung gewählt und diese ihr Amt angetreten hat."

31. Art. 33 hat zu lauten:

„Artikel 33.

(1) Der Landtag kann Mitglieder der Landesregierung auf Grund eines Mißtrauensantrages durch Beschluß abberufen.

(2) Ein Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann kann gültig nur von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Ein Beschluß, mit dem der Landeshauptmann abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Ein Mißtrauensantrag gegen ein anderes Mitglied der Landesregierung kann gültig nur von zwei Dritteln der Abgeordneten jener Partei gestellt werden, über deren Wahlvorschlag das Mitglied der Landesregierung gewählt wurde; ein Beschluß, mit dem ein solches Mitglied der Landesregierung abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gefaßt werden; zu einem Beschluß über die Abberufung sind wenigstens so viele Stimmen erforderlich, als für die Wahl eines solchen Mitgliedes der Landesregierung erforderlich sind. Ist das Mitglied der Landesregierung auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller im Landtag vertretenen Parteien gewählt worden, so kann der Mißtrauensantrag gültig nur von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Über einen gültig gestellten Mißtrauensantrag ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen, jedoch vor Ablauf von acht Wochen Beschluß zu fassen.

(5) Ein Mitglied der Landesregierung kann sein Amt vorzeitig zurücklegen. Die Erklärung über die Zurücklegung ist schriftlich abzugeben. Sie wird mit der Übergabe an den Landeshauptmann wirksam. Die Zurücklegungserklärung des Landeshauptmannes wird mit der Übergabe an den Ersten Präsidenten des Landtages wirksam."

32. Dem Art. 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Weglassung der religiösen Beteuerung ist zulässig.“

33. Art. 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung haben ihr Amt angetreten, sobald sie die Angelobung auf die Landesverfassung und auf die Bundesverfassung geleistet haben.“

34. Art. 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung, ausgenommen die Bezüge des Landeshauptmannes, sind durch Landesgesetz zu regeln.“

35. Art. 35 hat zu lauten:

Artikel 35.

(1) Für die Vertretung des Landeshauptmannes gelten Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2.

(2) Die Vertretung eines anderen Mitgliedes der Landesregierung ist für den Fall, daß eine Verhinderung voraussehbar nicht länger als drei Monate dauert, durch die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Ist ein Mitglied der Landesregierung voraussehbar länger als drei Monate verhindert, so hat der Landtag für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied der Landesregierung zu wählen; die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Landesregierung sind hiebei sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird ein Mitglied der Landesregierung mit der Vertretung des Landeshauptmannes oder eines anderen Mitgliedes der Landesregierung betraut, so kommt ihm bei Beschlüssen der Landesregierung neben seiner eigenen Stimme auch die Stimme des Vertretenen zu."

36. Art. 36 hat zu lauten:

„Artikel 36.

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen sowohl vom Landtag als auch vom Ausschuß jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen."

37. Art. 37 hat zu lauten:

„Artikel 37.

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes dem Landtag verantwortlich.

(2) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages.

(3) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege."

38. Art. 38 hat zu lauten:

„Artikel 38.

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land; er führt den Vorsitz in der Landesregierung.

(2) Die Vertreter des Landeshauptmannes führen die Bezeichnung Landeshauptmann-Stellvertreter (Art. 31 Abs. 2). Das Nähere über die Vertretung bestimmt die Landesregierung."

39. Art. 39 hat zu lauten:

„Artikel 39.

(1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 8) ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden und der Bundesregierung gemäß Art. 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 verantwortlich.

(2) Die Vertretung des Landeshauptmannes gemäß Art. 105 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erfolgt durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung.“

40. Art. 40 hat zu lauten:

„Artikel 40.

(1) Die Landesregierung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Aufteilung der Geschäfte erfolgt nach Geschäftsgruppen, deren jede einem Mitglied der Landesregierung unterstellt wird.

(3) Die Landesregierung bezeichnet die Geschäfte, die der kollegialen Beratung und Beschlußfassung bedürfen.

(4) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden.

(5) Die Geschäftsordnung der Landesregierung ist dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.“

41. Nach Art. 40 wird folgender neuer Art. 40 a eingefügt:

„Artikel 40 a.

(1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden vom Amt der Landesregierung besorgt.

(2) Der Landeshauptmann ist Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(3) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden.

(4) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfalle auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt.

(5) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Ge-

schäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 39 und Art. 40 Abs. 4), im übrigen unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder der Landesregierung (Art. 40 Abs. 2)."

42. Dem Art. 41 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Fall der Verhinderung des Landesamtsdirektors ist in gleicher Weise ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor-Stellvertreter zu bestellen.“

43. Anstelle des Art. 42 wird dem 3. Hauptstück folgender Abschnitt D angefügt:

.D. Landeshaushalt.

Artikel 42.

(1) Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen

(2) Die Landesregierung hat alljährlich dem Landtag einen Voranschlag über den Landeshaushalt (Einnahmen und Ausgaben) des folgenden Verwaltungsjahres vorzulegen.

(3) Der vom Landtag beschlossene Voranschlag ist die Grundlage für die Gebarung des Landes.

(4) Falls im Voranschlag Einnahmen oder Ausgaben für den Sachaufwand des Landtages enthalten sind, steht die Verfügung hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes dem Landtag zu.

(5) Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag den Rechnungsabschluß des abgelaufenen Verwaltungsjahres zur Kenntnis zu bringen.“

44. Das 4. Hauptstück hat zu lauten:

„4. HAUPTSTÜCK.

Gemeinden.

Artikel 43.

(1) Das Land gliedert sich in Gemeinden.

(2) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

(3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszusprechen.

Artikel 44.

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung ist ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich in den Angelegenheiten der Landesvollziehung umfaßt alle Angelegenheiten der Landesvollziehung, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(3) Die unter Art. 43 Abs. 3 fallenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(4) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches (Abs. 2 und 3) ein Aufsichtsrecht zu.

(5) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen.

Artikel 45.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung wird durch Landesgesetz geregelt."

45. Das bisherige 4. Hauptstück wird zum 5. Hauptstück; die bisherigen Art. 43 und 45 entfallen; der bisherige Art. 44 wird zu Art. 46 und der bisherige Art. 46 wird zu Art. 47; im Abs. 1 des neu bezeichneten Art. 46 wird der Klammerausdruck „(Artikel 46)“ durch den Klammerausdruck „(Artikel 47)“ ersetzt.

Artikel II

(1) Durch die Bestimmungen des Art. I wird die Zahl der Abgeordneten des zuletzt gewählten Landtages nicht berührt.

(2) Art. I Z. 30 tritt mit Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Landesverfassungsgesetz mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landeswiederverlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 43/1950, außer Kraft.